

B e s c h l u ß

In Sachen

M [REDACTED] des L [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED], Batterie S [REDACTED]
A [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) Emma D [REDACTED], K [REDACTED], L [REDACTED] straße [REDACTED]
- 2.) Gertrud D [REDACTED], daselbst,

Klägerinnen, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. September 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer
und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Einle-
gung der Revision wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens fallen
dem Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist wegen eines Verkehrsunfalls zu Scha-

denersatz verurteilt worden. Das Oberlandesgericht hat seine Berufung teilweise als unbegründet zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil, das seinem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten am 19. Februar 1962 zugestellt worden ist, hat der Beklagte am 4. April 1962 Revision mit dem gleichzeitigen Antrag eingelegt, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte genießt Versicherungsschutz bei der Société d'Assurances M. ("M. ") in Paris. Diese reguliert die in der Bundesrepublik abzuwickelnden Schäden mit Hilfe der R. - und V. -Versicherungs-A.G. zu W. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags trägt der Beklagte vor, die "M. " habe sich mit ihm wegen der Einlegung der Revision in Verbindung setzen müssen, weil der Schaden möglicherweise die Deckungssummen übersteige. Er sei jedoch derzeit in Algerien stationiert und deshalb nur mit der entscheidenden Verspätung zu erreichen gewesen.

Nach der Darstellung des Beklagten erhielt die "M. " das Berufungsurteil über den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten und die R. -Versicherung mit deren Schreiben vom 20. Februar 1962. Sie antwortete unter dem 2. März, daß sie Verbindung mit dem Beklagten aufnehmen werde, und teilte der R. -Versicherung dann unter dem 19. März mit, daß Revision eingelegt werden solle. Bei dieser ging das Schreiben am 20. März ein. Ihrem Sachbearbeiter wurde es am 26. März vorgelegt; er beauftragte am folgenden Tage den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mit

- 3 -

der Einlegung der Revision. Der jetzige Prozeßbevollmächtigte erhielt den entsprechenden Auftrag am Samstag, dem 31. März, forderte die zur Glaubhaftmachung der unverschuldeten Fristversäumnis erforderlichen Urkunden telefonisch an und legte nach deren Eingang am 3. April die mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Revision am 4. April 1962 ein.

Bei Zugrundelegung dieses zeitlichen Ablaufs, wie ihn der Beklagte selbst angibt, ist der Wiedereinsetzungsantrag verspätet und deshalb unzulässig.

Es kann unterstellt werden, daß die "M[REDACTED]" ihre Entscheidung nicht ohne Rückfrage beim Beklagten treffen konnte, und daß dessen Stationierung in Algerien, die ihn zunächst unerreichbar machte, als unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO anzusehen ist. Das Hindernis, das der rechtzeitigen Einlegung der Revision entgegenstand, endete dann mit dem Eingang der Antwort des Beklagten bei seinem Haftpflichtversicherer. Der Beklagte hat diesen Zeitpunkt nicht genannt. Spätestens kommt der 19. März 1962 in Betracht, weil die "M[REDACTED]" an diesem Tag bereits ihr Schreiben an die R[REDACTED]-Versicherung abgesandt hat, das den Auftrag zur Revisionseinlegung enthielt. Die zweiwöchige Frist, innerhalb deren die Wiedereinsetzung nach § 234 Abs. 1, 2 ZPO beantragt werden muß, war mithin im günstigsten Falle am 2. April 1962 abgelaufen.

Die vom Beklagten geltend gemachten Umstände, die zum Eingang des Wiedereinsetzungsantrags erst am 4. April 1962 geführt haben, stehen mit dem Wiedereinsetzungsgrund in keinem Zusammenhang. Sie sind deshalb nicht geeignet, den Be-



ginn der Antragsfrist hinauszuschieben. Die für den Beklagten handelnde "M[REDACTED]" war spätestens vom 19. März 1962 ab nicht mehr durch unabwendbare Zufälle an der Einlegung der Revision gehindert. Nur stand ihr dafür nicht erneut die schon abgelaufene Notfrist von einem Monat, sondern äußerstens die starre, zweiwöchige Frist nach § 234 Abs. 1, § 236 Nr. 3 ZPO zur Verfügung, in der zugleich die Mittel für die Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgrundes zu beschaffen waren. Ob dies übersehen und deshalb der für die Revisionseinlegung gebräuchliche und ausreichende Korrespondenzweg benutzt worden ist, oder ob unerwartete Verzögerungen die Wahrung der Frist vereitelt haben, ist ohne Bedeutung. Die Frist nach § 234 Abs. 1 ZPO ist keine Notfrist und läßt mithin eine Wiedereinsetzung gegen ihren Ablauf nicht zu (st. Rspr., vgl. BGHZ 7, 196). Daher kommt es, anders als bei der Frist zur Einlegung der Revision, auch nicht darauf an, ob die zur Versäumung führenden Umstände - wie etwa die im Geschäftsgang der R[REDACTED]-Versicherung eingetretene Verzögerung - der Partei zuzurechnen sind. Der Wiedereinsetzungsantrag musste als verspätet und deshalb unzulässig verworfen werden.

Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, H. Meyer, Dr. Pfretzschner